
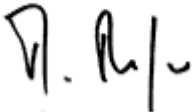


Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. März 2024  Markus Ritter Präsident  Martin Rufer Direktor

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Beat Röösl, Stv. Leiter Departement Wirtschaft, Bildung und Internationales

beat.roosli@sbv-usp.ch

079 768 05 45

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich unterstützt der Schweizer Bauernverband das Bestreben, die wirtschaftliche Landesversorgung zu stärken. Aufgrund der Erfahrungen mit der Corona-Krise sind Schwachstellen in der Organisation, bei den Zuständigkeiten, beim Datenschutz und in weiteren Bereichen offensichtlich geworden. Ebenfalls wurde klar, dass die Führung des Bundesamtes für Wirtschaftliche Landesversorgung gestärkt werden muss.

Unverständlich ist jedoch, dass die im Jahre 2017 durch die Legislative gut überlegte, lang diskutierte und legal eingeführte Ausnahme der inländischen Lebens- und Futtermittel von der Finanzierung der Pflichtlager zur Disposition steht, obwohl Sie die Argumente für diese Ausnahme in den Erläuterungen am Beispiel des Zuckers detailliert erörtern. Der als Grund vorgebrachte Konflikt mit dem WTO-Recht wird in den Erläuterungen nicht glaubhaft begründet. Die geplante Streichung lehnen wir entschieden ab.

Dieses Vorgehen würde zusätzlichen Druck auf die Preise für die Schweizer Getreide- und Ölsaatenproduktion erzeugen und damit die Anbaubereitschaft entschieden schwächen. Derzeit sind die Garantiefondsbeiträge Teil der Zollbelastung. Es handelt sich nicht um einen zusätzlichen Zollschutz, sondern um einen Teil des Schutzes.

Die wirtschaftliche Lage der Produzenten von Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen ist bereits heute, bedingt durch eine zu geringe Rentabilität, besorgniserregend. Die Situation ist im Futtergetreidesektor besonders ausgeprägt. Eine Beitragserhebung auf ebendieses Futtergetreide würde diese Problematik erheblich verschärfen und Futtermittelimporte bevorzugen. Damit wäre die Prämisse des Art. 20, Abs. 6 (Soweit der Absatz gleichartiger inländischer Erzeugnisse nicht gefährdet wird...) komplett missachtet.

Die Versorgungssicherheit wird in erster Linie durch eine starke inländische Produktion gewährleistet. Wir erwarten vom Bund echte Überlegungen, um einerseits die Finanzierung der Pflichtlager zu sichern sowie die Verantwortung nicht abzugeben und andererseits eine Benachteiligung der einheimischen Produktion und Verarbeitung zu vermeiden.

Im Folgenden gehen wir auf die relevanten Artikel ein. Die nicht erwähnten Artikel unterstützen wir stillschweigend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen , verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.	Das Ziel der Ausweitung auf Verwendung und Verbrauch wird in den Erläuterungen nicht ausreichend erklärt. Es bleibt unklar, inwiefern die Landwirtschaft davon betroffen wäre, zumal sie wichtige Produktionsmittel aus den Pflichtlagern verwendet bzw. verbraucht. Daher gilt es die beiden Tätigkeiten zu streichen oder im Hinblick auf die parlamentarische Beratung das Ziel offenzulegen.
Art. 16 Abs. 5	Beibehalten: <u>Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.</u>	Die Streichung dieses Absatzes lehnen wir aus den eingangs erwähnten Gründen ab. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme 2017 ins Gesetz aufgenommen, weil in der Vergangenheit wiederholt eine Beteiligung der Landwirtschaft an der Pflichtlagerfinanzierung gefordert wurde. Mit diesem Absatz hat das Parlament die Frage geklärt und den Konflikt beendet. Diese gilt es zu respektieren. Hätte die Schweiz eine höhere Selbstversorgung, wären auch weniger Pflichtlager nötig. Daher ist es unverständlich, wieso die Inlandproduktion diese Lager mitfinanzieren soll.
Art. 21 Abs. 1	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Die Neuformulierungen dieser beiden Absätze lehnen wir ebenfalls entschieden ab. Aus den gleichen Gründen wie bei Art. 16 erwarten wir, beim geltenden Recht zu bleiben. Aus den Erläuterungen schliessen wir, dass der Bundesrat sich hinsichtlich der Kostenfrage noch stärker heraushalten will. Er will es den Branchen selber überlassen, wer zahlt. Entsprechend befürchten wir, dass mit dem Wegfall der Ausnahme der Nahrungs- und Futtermittel sowie des Saat- und Pflanzguts die Erwartung zur Finanzbeteiligung durch die Landwirtschaft steigt.
Art. 21 Abs. 2	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Aus den Erläuterungen schliessen wir, dass der Bundesrat sich hinsichtlich der Kostenfrage noch stärker heraushalten will. Er will es den Branchen selber überlassen, wer zahlt. Entsprechend befürchten wir, dass mit dem Wegfall der Ausnahme der Nahrungs- und Futtermittel sowie des Saat- und Pflanzguts die Erwartung zur Finanzbeteiligung durch die Landwirtschaft steigt.
Art. 58a Abs. 1	Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Dele-	In der Neuformulierung des verschobenen Art. 58 wurde die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.	Vorgabe gestrichen, dass die oder der Delegierte aus der Wirtschaft stammen soll. Diese Vorgabe muss wieder eingefügt werden. Ansonsten könnte das BWL den Delegiertenposten künftig durch Verwaltungskader besetzen. Die neu vorgeschlagene Anhörung der Wirtschaft und der Kantone ist sinnvoll, reicht aber nicht aus. Daher muss die Vorgabe bleiben.
Art. 60 Abs. 1	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Die vorgeschlagene Präzisierung hätte zur Folge, dass Dienstleister landwirtschaftlicher Organisationen, wie beispielsweise Agristat des SBV, von Aufträgen des Bundes, wie etwa Marktbeobachtungen und Analysen, ausgeschlossen wären. Wichtige Kompetenzstellen stünden dem Bund nicht mehr zur Verfügung und schlimmstenfalls verlieren bestehende Auftragnehmer trotz ihrer Expertise die Aufträge. Daher lehnen wir die Änderung ab und bevorzugen das geltende Recht.
Art. 60 Abs. 1bis	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	
Art. 60 Abs. 1ter	Den Organisationen der Wirtschaft können für ihre Mitarbeit kostendeckende Entschädigungen ausgerichtet werden.	Dieser neue Absatz ist insofern wichtig, damit die Mitglieder des Milizkaders wie auch weitere Beteiligte aus der Wirtschaft für ihren Beitrag kostendeckend entschädigt werden.
Erläuternder Bericht, Seite 2 (unten)	<i>Korrektur:</i> <i>Hierzu sollen neben dem kontinuierlichen Ausbau und der Modernisierung von Freihandelsabkommen ausserhalb der Landwirtschaft allgemeine Handelsbeziehungen und neue Kooperationsformen ausserhalb der Landwirtschaft und der verarbeitenden Industrie ausgebaut werden.</i>	Der Schweizer Agrarsektor und die gesamte Lebensmittelkette geraten mit jeder Erweiterung der Agrarfreihandelsabkommen unter Druck. Importe von Rohstoffen, aber auch von verarbeiteten Produkten und Endprodukten führen zu einer massiven Konkurrenz für die einheimische Produktion und Verarbeitung. Die Versorgungssicherheit basiert in erster Linie auf einer inländischen Produktion, welche zum Überleben auf einen wirksamen und ausreichenden Grenzschutz angewiesen ist. Eine Schwächung der einheimischen Land- und Ernährungswirtschaft würde die Versorgungssicherheit schwächen, da die Abhängigkeit vom Ausland steigt.